Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 78 (2016)

Heft: 2

Rubrik: Die pauschale Schwerverkehrsabgabe

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die pauschale Schwerverkehrsabgabe

Um Fahrzeuge besser auslasten zu können, überlegen sich immer mehr Landwirte sie zusätzlich für Transporte ausserhalb der Landwirtschaft einzusetzen. Wann ist ein Einsatz nicht mehr landwirtschaftlich, ab wann muss der Landwirt die pauschale Strassenverkehrsabgabe zahlen?

**Urs Rentsch und Dominik Senn** 



Folge zwei der Serie «Anliegen aus der Praxis» behandelt die von Mitgliedern sehr oft angesprochene Problematik der pauschalen Strassenverkehrsabgebe (PSVA). Diese unterscheidet sich von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, bei der zusätzlich die gefahrene Strecke und der Emissionscode als bedeutende Faktoren berücksichtigt werden.

#### Was sagt das Gesetz?

Die Artikel 86 und 87 der VRV (Verkehrsregelnverordnung) präzisieren, was zulässige landwirtschaftliche Fahrten auf öffentlichen Strassen und was Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes sind. Entsprechende Fahrzeuge sind mit hellgrünen Kontrollschildern eingelöst und dürfen von Trägern des Führerausweises Kategorie G (bis 30 km/h) und G40 (bis 40 km/h) gefahren werden; Anhänger ab 31 bis 40 km/h benötigen ebenfalls grüne Kontrollschilder. Alle

\* Motorkarren sind gemäss Art. 11 Abs. g der VTS Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h (Messtoleranz 10 %), die nicht für den Personentransport gebaut sind.

diese Fahrten unterliegen nicht der PSVA. Aber alle Fahrten, die nicht in diesen beiden Artikeln definiert sind, sind gewerblicher Natur; das heisst, sie dürfen nur durch gewerblich eingelöste Fahrzeuge ausgeführt werden (weisse Kontrollschilder) und unterliegen der PSVA. Das hat folgende Konsequenzen.

## Kosten gewerblichen Einlösens

Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS besagt, dass die PSVA für Fahrzeuge mit Gesamtgewicht über 3500 kg sowie Anhängelast über 3500kg, für gewerbliche Motorkarren\* und für gewerbliche Traktoren bis 40 km/h entrichtet werden muss. Für gewerbliche Motorkarren und gewerbliche Traktoren beträgt die jährliche Abgabe 11 Franken pro 100 kg Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs plus 11 Franken pro 100 kg Anhängelast. Ein 5000-kg-Traktor mit Anhängelast von 25000kg zahlt demnach jährlich 3300 Franken PSVA. Die PSVA wird nach dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Gesamtgewicht und der Anhängelast berechnet. Eine Kostenreduktion lässt sich somit bloss durch

leichtere Fahrzeuge oder eine Reduktion der Anhängelast erzielen. Allerdings schränken diese Massnahmen vollumfänglich auch die landwirtschaftlichen Fahrten ein (der Eintrag im Fahrausweis gilt). Mittels Gesuch beim Strassenverkehrsamt kann die Auflagenziffer Code 270 im Fahrausweis beantragt werden, wonach nur der Schwerverkehrsabgabe nicht unterliegende Anhänger gezogen werden dürfen (z. B. Winterdiensteinsatz von Traktoren oder nicht immatrikulierte Anhänger bei Motorkarren). Damit wird die Anhängelast von der PSVA befreit. Bei abgabepflichtigen Fahrzeugen mit Wechselschildern ist die Abgabe nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Abgabensatz zu entrichten. Schliesslich wird für gewerbliche Fahrten der Ausweis F verlangt, der G40-Fahrausweis genügt nicht mehr.

# Nachteile gewerblicher Immatrikulation

Die Kosten sind das eine. Doch es gibt auch Einschränkungen durch die gewerbliche Immatrikulation: Der Schwerverkehrsabgabe unterliegende, also gewerbliche Fahrten unterstehen dem Sonntags- und Nachtfahrverbot, landwirtschaftliche Fahrten hingegen nicht. Gewerblich eingelöste Traktoren und Anhänger müssen häufiger amtlich geprüft, «vorgeführt» werden. Ausserdem sind die Traktorendimensionen auf eine maximale Breite von 2,55 m und 3 m vorderen Überhang eingeschränkt, bei landwirtschaftlichen Fahrten gelten 3 m Breite, z.B. Doppelräder, und 4 m vorderer Überhang.

#### Ausnahmen

Die kantonale Behörde kann gemäss Art. 90 VRV die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge (also mit grünem Kontrollschild) bewilligen:

- a. zu Fahrten für Staat und Gemeinde, namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, für Kehrichtabfuhr und Schneeräumung;
- b. zu anderen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten, wie Einsammeln der Milch und Transport von der Sammelstelle zur Bahn, Bahncamionnage für abgelegene Gemeinden. Solche Bewilligungen dürfen nur aus zwingenden Gründen und nur für Orte erteilt werden, wo gewerbliche Fahrzeuge für eine zweckmässige Ausführung der Fahrten nicht zur Verfügung stehen.